

**18150/AB****= Bundesministerium vom 29.07.2024 zu 18750/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.405.049

. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.<sup>in</sup> Oberrauner, Genossinnen und Genossen haben am 29. Mai 2024 unter der **Nr. 18750/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Schleppender Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Autos an Autobahnen und Schnellstraßen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wo liegen nach Kenntnis Ihres Ministeriums die Gründe dafür, dass es an den österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen bislang erst 270 Ladepunkte an 36 Standorten gibt?*

Der Ausbau der Schnellladeinfrastruktur auf dem hochrangigen Straßennetz hat in den letzten zwei Jahren vor allem auf Raststationen deutlich an Tempo zugelegt. Für den Ausbau der E-Ladeinfrastruktur bei Raststationen ist der jeweilige Konzessionär, also die betreibende Gesellschaft der Raststation, zuständig.

Österreich geht hier EU-weit mit gutem Beispiel voran: Im Jahr 2030 soll am hochrangigen Straßennetz alle 25 Kilometer ein Schnelllade-Standort für PKW und leichte Nutzfahrzeuge zur Verfügung stehen. Bis zum Jahr 2030 werden es mindestens 1.500 Ladepunkte an bis zu 100 Standorten sein. Damit werden bis 2025 die Mindestziele der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) umgesetzt sein – die Verordnung setzt das Mindestziel von max. 60 km Abstand zwischen Ladepunkten. Österreich wird mit den nationalen Zielsetzungen im Zeitraum bis 2030 die AFIR damit deutlich übererfüllen und den Hochlauf der Elektromobilität somit tatkräftig unterstützen.

**Zu Frage 2:**

- *Wie hat sich die Anzahl der Ladestationen in den vergangenen fünf Jahren an den Autobahnen und Schnellstraßen verändert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?*

Die Anzahl der Ladestationen an den Autobahnen und Schnellstraßen hat sich über die letzten fünf Jahre wie folgt entwickelt:

- 2019: 27 Standorte
- 2020: 30 Standorte
- 2021: 31 Standorte
- 2022: 33 Standorte
- 2023: 39 Standorte
- Ende 2024: ca. 50 Standorte in Betrieb

In der Regel hat jeder Standort zwischen 4 und 10 Ladepunkte.

**Zu Frage 3:**

- *Wie viele Ladestationen an den Autobahnen und Schnellstraßen strebt die Bundesregierung jeweils für die Jahre 2025 bis 2030 an?*

Bis zum Jahr 2030 werden von der ASFINAG an den Autobahnen und Schnellstraßen mind. 1.500 Ladepunkte für PKW angestrebt. Dieses Ziel ist auch in der Umsetzungsstrategie des Mobilitätsmasterplan 2030 für die Energiewende im Straßenverkehr, dem Sofortprogramm Erneuerbare Energie in der Mobilität, so festgeschrieben worden. Damit wird im Zeitraum bis 2030 die AFIR deutlich übererfüllt.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

- *Warum hat sich die ASFINAG dazu entschlossen zwar die notwendige Stromversorgung zu bauen, die Errichtung und den Betrieb der Ladestationen jedoch nicht selber zu betreiben sondern auszuschreiben?*
- *Warum erfolgt die Ausschreibung erst jetzt und ist nicht bereits früher angegangen worden?*

Um die optimale Methode für den Aufbau und Betrieb von Ladestationen zu ermitteln, wurden von der ASFINAG im Vorfeld Analysen durchgeführt. Die ASFINAG hat sich dazu entschieden, diese Aufgaben an Dritte zu delegieren, da sie nicht in der Kernkompetenz der ASFINAG liegen (ähnlich wie der Betrieb von herkömmlichen Tankstellen im Autobahnnetz).

Aufgrund der Komplexität und des Zeitaufwands, der mit dem Prozess von der Bestellung des Netzanschlusses bis zur Errichtung und Übergabe an den Betreiber der E-Ladeinfrastruktur verbunden ist, sowie der Kapazitätsengpässe bei den Stromnetzbetreibern, die oft zu mehrjährigen Verzögerungen führen können, hat sich die ASFINAG entschieden, diese Schritte im Voraus zu erledigen. Dies soll einen möglichst schnellen Start der E-Ladeinfrastruktur nach der Vergabe der Konzessionen sicherstellen.

Gegenwärtig erstellt die ASFINAG die Ausschreibungsunterlagen gem. Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 (BVergG Konz 2018) für den Ausbau von E-Ladestationen auf den ASFINAG-Rastplätzen.

**Zu Frage 6:**

- *Bis wann soll die Ausschreibung der Konzessionen für die Errichtung und den Betrieb der Ladestationen abgeschlossen und die Zuschläge erteilt worden sein?*

Aktuell ist eine Veröffentlichung der Ausschreibung mit Ende des Jahres vorgesehen. Mit einem Zuschlag der Konzessionen unter Einhaltung aller Fristen und Anforderungen an das Vergabeverfahren nach dem BVerG Konz 2018 ist frühestens mit Ende 2025/Anfang 2026 zu rechnen.

**Zu Frage 7:**

- *An wie viele verschiedene Interessenten sollen mindestens bzw. maximal Zuschläge erteilt werden?*

Dies ist einerseits abhängig von den Ergebnissen der Markterkundung und der darauf aufbauenden Ausgestaltung der Ausschreibung und andererseits abhängig von den rechtlichen Rahmenbedingungen.

**Zu Frage 8:**

- *Nach welchen Kriterien werden die Zuschläge erteilt werden?*

Die Zuschlagserteilung erfolgt gem. Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 (BVerG Konz 2018) nach dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot (Bestbieterprinzip). Die Zuschlagskriterien werden in den Ausschreibungsunterlagen angegeben.

**Zu Frage 9:**

- *Ist es geplant, die Betreiber der Ladestationen dazu zu verpflichten, im Sinne der Preistransparenz nach Kilowattstunden abzurechnen und die jeweils aktuellen Preise im Ladestellenverzeichnis zu melden?*

Ja, dies ist vorgesehen. Die Abrechnung nach Kilowattstunde ist bereits heute für alle geförderten Ladestationen verpflichtend. Ladestationen, die seit Inkrafttreten der AFIR errichtet wurden bzw. werden, müssen dieses Transparenzkriterium verpflichtend aufweisen.

Leonore Gewessler, BA

